

# Information für unsere KMU-Kunden zum **Vorsorgeauftrag**

## Haben Sie sich schon einmal überlegt...?

- Was wäre, wenn Sie morgen einen schweren Unfall haben und Sie längerfristig oder gar dauernd im Koma liegen?
- Was wäre, wenn Ihnen eine schwere Operation bevorsteht, deren Ausgang offen ist?
- Was wäre, wenn Sie von einer Reise nicht zurückkommen, ohne dass Ihr Aufenthalt bekannt ist?
- Was wäre, wenn Sie eine schleichende Krankheit einholt, welche Ihr Denkvermögen trübt?
- Was wäre, wenn Sie aus anderen Gründen nicht mehr selber entscheiden können?

## Die wohl absehbaren Folgen:

- Die KESB wird zwingend eingeschaltet und vertritt Sie in wesentlichen persönlichen und geschäftlichen bzw. finanziellen Belangen – dies wohl selbst dann, wenn Sie verheiratet sind und/oder für gewisse Bereiche Vollmachten erteilt haben.
- Da Ihr Wille in Detailfragen unter Umständen nicht bekannt ist oder die formellen Voraussetzungen für eine Vertretung fehlen, dürften sich gewisse Entscheidungen viel zu lang hinauszögern.
- Insbesondere wäre es wohl unmöglich, Ihre Firma weiterhin zu leiten oder nötigenfalls zu verkaufen (selbst wenn das persönliche Umfeld diesem Vorgehen zustimmen würde oder wenn dies in einem Gesellschafter- bzw. Aktionärsbindungsvertrag geregelt wäre).
- Es könnte unter Umständen nicht einmal – falls Sie eine AG / GmbH besitzen – eine Generalversammlung abgehalten und ein neuer Verwaltungsrat bestellt werden; die Firma wäre handlungsunfähig. Voraussichtlich würde das Gericht oder die KESB einen Sachwalter einsetzen. Bis dahin könnten auch die Bankunterschriften nicht angepasst werden, und die Firma könnte innert kürzester Zeit zahlungsunfähig werden und müsste den Betrieb einstellen. **Jedenfalls hätten Sie keinen Einfluss darauf, wer Sie vertritt.**
- Es ist selbst ohne dieses Szenario denkbar, dass die KESB oder der eingesetzte Vertreter den für sie/ihn einfachsten Weg beschreitet, was eine Blockade von (unternehmerischen) Entscheidungen auf Jahre hinaus bedeuten kann – auch dadurch wäre Ihr Lebenswerk in Gefahr.
- Es ist denkbar, dass damit nicht nur Ihr Vermögen verlustig geht, sondern dass Ihre nächsten Angehörigen die Mitbestimmung völlig verlieren, weil die KESB – unter Kostenfolgen! – einen Dritten mit Ihrer Vertretung beauftragt. Es wird Ihnen und Ihren Angehörigen damit u.U. die Möglichkeit entzogen, Einfluss zu nehmen auf Ihre ganz persönlichsten Belange.



# Das Erwachsenenschutzrecht bietet massgeschneiderte Lösungen

## Persönlicher Vorsorgeauftrag:

- Sie erstellen einen Vorsorgeauftrag, in welchem Sie über diejenigen Punkte bestimmen, welche ihnen wichtig sind. Es handelt sich um eine Art **zeitlich aufgeschobene Vollmacht**, welche erst in Kraft tritt, wenn bei Ihnen eine Handlungsunfähigkeit (z.B. in einem der eingangs beschriebenen Fälle) eintritt.
- Die so bevollmächtigte Person ist gleichzeitig grob instruiert, was sie tun soll und wozu sie ermächtigt ist, oder sie kann – je nach Formulierung im Vorsorgeauftrag – selber die erforderlichen Entscheidungen treffen.
- Es ist denkbar oder gar sinnvoll, für verschiedene Bereiche unterschiedliche Personen einzusetzen (z.B. Trennung von Privat und Geschäft). Sie können zusätzliche Personen bezeichnen, falls die eingesetzte Person die Bevollmächtigung nicht annehmen kann oder will oder später von ihrem Amt zurücktritt.
- Sie können im Vorsorgeauftrag zu fast beliebigen Bereichen Instruktionen bzw. Vollmachten festhalten:
  - Gesundheit / lebenserhaltende Massnahmen
  - Art und Weise Ihrer Unterbringung (z.B. Heim, Klinik)
  - Weiterführung oder Verkauf Ihrer Firma (an wen?)
  - Bewirtschaftung Ihres privaten Vermögens
  - Verkaufsermächtigungen für Liegenschaften o.ä.
  - Wünsche / Instruktionen für den Verbleib von minderjährigen Kindern
  - Anweisungen für Ihren Hausrat oder für Haustiere etc. etc.
- Der Vorsorgeauftrag wird – ähnlich einem Testament – entweder vollständig von Hand geschrieben oder aber der Text beurkundet (Notariat oder ähnlich). Der Vorsorgeauftrag kann jederzeit widerrufen oder ersetzt werden.
- Die im Vorsorgeauftrag bevollmächtigten Personen sollten grob informiert sein, und der Vorsorgeauftrag muss an einem gut auffindbaren Ort aufbewahrt werden.

Übrigens: Sollte es gar nie zu einer Handlungsunfähigkeit kommen, so bestimmen Sie weiterhin und uneingeschränkt selber. Im Todesfall dagegen greifen die testamentarischen Bestimmungen (oder ggf. die gesetzliche Erbfolge). Mit dem Todesfall bleibt – da all Ihr Vermögen auf die Erben übergeht – die Handlungsfähigkeit i.d.R. erhalten, da die Erben über die Erbmasse und damit auch über das Unternehmen bestimmen können.

Ein Vorsorgeauftrag will wohlüberlegt sein. Allerdings sind wir der Ansicht: **Besser nur einen Teil regeln als gar nichts!**

**Wir sind überzeugt, dass Sie einen solchen Vorsorgeauftrag sich selber und auch Ihrem Unternehmen zulieb verfassen sollten. Wenden Sie sich bei Fragen an Ihren Rechtsanwalt, an die kantonale KESB oder an uns.**